



Brüssel, den 26. März 2025
(OR. en)

7497/25

ENV 207
STATIS 12
ECO 10
FIN 347
DELACT 27

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. März 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 1777 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
vom 26.3.2025
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Investitionen in den Klimaschutz und zur Einführung der Klassifikation der Umweltzwecke

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 1777 final.

Anl.: C(2025) 1777 final

7497/25

TREE.1.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.3.2025
C(2025) 1777 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.3.2025

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des
Rates in Bezug auf Investitionen in den Klimaschutz und zur Einführung der
Klassifikation der Umweltzwecke**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen wird ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung europäischer umweltökonomischer Gesamtrechnungen geschaffen.

Die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 leistet einen Beitrag zur Bereitstellung fundierter Informationen über die wichtigsten Trends, Einflüsse und Triebkräfte der Umweltveränderung. Auf diese Weise unterstützt sie die Überwachung und Bewertung der Fortschritte, welche die EU bei der Verwirklichung der im EU-Recht festgelegten Umweltziele sowie ihrer in diesem Bereich bestehenden internationalen Verpflichtungen erzielt hat. Insbesondere der Klimaschutz und die damit verbundenen Investitionen sind unerlässlich, um die angestrebte Klimaneutralität in der EU bis 2050 zu erreichen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels ist es von entscheidender Bedeutung, von den Mitgliedstaaten relevante und detaillierte Daten zu ihren Investitionen in die Umwelt zu sammeln. Mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 in der durch die Verordnung (EU) 2024/3024¹ geänderten Fassung wird der Kommission die Befugnis übertragen, Anhang V Abschnitt 3 soweit erforderlich zur Aufnahme von Merkmalen in Bezug auf Investitionen in den Klimaschutz zu ändern, damit diese Merkmale Teil der europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen werden.

Im März 2024 nahm die Statistische Kommission der Vereinten Nationen die Klassifikation der Umweltzwecke (CEP) als neue internationale statistische Klassifikation an, die die Klassifikationen CEPA und CReMA ersetzt und mit dem System der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (SEEA) zu verwenden ist. Die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 bezieht sich für die Umweltgesamtrechnungen gemäß den Anhängen IV (Umweltschutzausgabenrechnungen), V (Rechnungen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen) und VIII (Rechnungen über umweltbezogene Subventionen und ähnliche Transfers) auf die alten Klassifikationen CEPA und CReMA, die aktualisiert werden müssen. Mit Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der in den Berichtstabellen genannten Informationen zu erlassen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Während der Vorbereitungen wurden – auch auf Sachverständigenebene – angemessene Konsultationen durchgeführt.

Die Sachverständigengruppe, die sich mit monetären Umweltstatistiken und monetären Umweltgesamtrechnungen befasst, wurde im Mai 2023 und im Mai 2024 konsultiert.

Die Sachverständigengruppe der Direktoren für Umweltstatistik und Umweltgesamtrechnung wurde im Oktober 2024 konsultiert.

Die Kommission konsultierte zudem im Februar 2025 die Sachverständigengruppe, die die nationalen statistischen Ämter des Europäischen Statistischen Systems vertritt.

¹ ABIL. L, 2024/3024, 6.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3024/oj>.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat wurden über die Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission zur Ausarbeitung dieses Rechtsakts ordnungsgemäß unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 delegierte Rechtsakte zu erlassen, wo dies zur Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen notwendig ist.

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt wird ein doppelter Zweck verfolgt:

- a) Es soll die internationale Vergleichbarkeit umweltökonomischer Gesamtrechnungen dadurch gewährleistet werden, dass die im März 2024 auf internationaler Ebene angenommene Klassifikation der Umweltzwecke in den Umweltgesamtrechnungen gemäß den Anhängen IV, V und VIII der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 Anwendung findet, und
- b) es sollen fundierte Informationen über die wichtigsten Trends, Einflüsse und Triebkräfte der Umweltveränderung bereitgestellt werden, indem die Auflistung in Anhang V Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 geändert wird, in der Merkmale für die Messung von Investitionen in den Klimaschutz festgelegt sind.

Die Mitgliedstaaten sollten die umweltökonomischen Gesamtrechnungen unter Verwendung gemeinsamer Spezifikationen auf der Grundlage der internationalen SEEA-Standards erstellen und die Daten anschließend zur Validierung und Verbreitung an die Kommission (Eurostat) übermitteln.

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist für den Europäischen Wirtschaftsraum von Bedeutung und sollte deshalb auf den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.3.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Investitionen in den Klimaschutz und zur Einführung der Klassifikation der Umweltzwecke

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen², insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 eingeführten europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen umfassen verschiedene Module, insbesondere das in Anhang IV dargestellte Modul für Umweltschutzausgabenrechnungen, das in Anhang V dargestellte Modul für Rechnungen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen und das in Anhang VIII dargestellte Modul für Rechnungen über umweltbezogene Subventionen und ähnliche Transfers, wobei die Daten im Einklang mit den in den Umweltgesamtrechnungen angewendeten Klassifikationen zu melden sind.
- (2) Die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen liefern als eine verschiedenen Zwecken dienende statistische Quelle Daten für die Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitspolitik der Union und machen insbesondere getrennte Informationen über den Klimawandel, die Schadstofffreiheit und die Kreislaufwirtschaft (Abfälle) sowie über Bodenschutz und Lärm zugänglich.
- (3) Klimaschutz, einschließlich der damit verbundenen Investitionen, ist unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 zu erreichen. Daher sollten Merkmale in Bezug auf andere Investitionen in den Klimaschutz in die europäischen Umweltgesamtrechnungen aufgenommen werden. Diese Daten sollten alle Wirtschaftszweige und -tätigkeiten abdecken. Diese Daten sollten nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselt werden und alle für den Klimaschutz relevanten Wirtschaftszweige abdecken.
- (4) Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 enthält die indikative Übersicht der Umweltgüter und -dienstleistungen und der wirtschaftlichen Tätigkeiten. Klimaschutztätigkeiten und damit zusammenhängende Produkte, die auf der Grundlage der Kategorien der Klassifikation der Umweltzwecke definiert sind, werden teilweise in die indikative Übersicht aufgenommen und sind durch geringe CO₂-Emissionen verursachende wirtschaftliche Tätigkeiten zu ergänzen.

²

ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1.

(5) Bei ihrer im Februar 2024 abgehaltenen 55. Tagung billigte die Statistische Kommission der Vereinten Nationen die Klassifikation der Umweltzwecke (CEP) als internationale statistische Klassifikationen und empfahl, sie in die internationale Klassifikationsfamilie aufzunehmen.

(6) Die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge IV, V und VIII der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26.3.2025

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*